

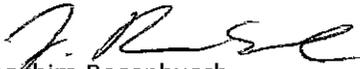
Unter dem Abschnitt "Ausführung" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen soll folgende Formulierung ergänzt werden (redaktionelle Änderungen sind möglich):

"Abweichungen der Lage und der Abstände untereinander der eingebauten Anker der Durchstanzbewehrung im Grundriss der Platte gegenüber den Planungsunterlagen von mehr als einem Zehntel der Plattendicke sind nicht zulässig. Die unteren Ankerköpfe der Doppelkopfbolzen müssen mindestens bis zur Unterkante der untersten Bewehrungslage, die oberen Ankerköpfe bis zur Oberkante der obersten Bewehrungslage reichen. Für die Abmessungen und Abstandsangaben der einzelnen Ankerbolzen der Elemente der Durchstanzbewehrung gelten jedoch uneingeschränkt die in den entsprechenden Anlagen angegebenen Mindest- und Maximalwerte."

Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Toleranzen ausschließlich um Zugeständnisse beim Einbau der einzelnen Elemente handelt. Zusätzliche Toleranzen zu den in den Anlagen angegebenen Mindest- und Maximalwerten sind dabei im Rahmen der Herstellung der Bewehrungselemente oder des Entwurfs bzw. der Planung ausgeschlossen. Abweichungen von den Regelungen der Zulassung führen dazu, dass es sich bei dem eingebauten Produkt bzw. der Bauart eben nicht mehr um den Zulassungsgegenstand handelt, und in so fern auch dafür kein Verwendungsnachweis vorliegt.

Dieses Schreiben geht ebenfalls an die Hersteller der Durchstanzbewehrungen und die fremdüberwachenden Stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Rosenbusch